Die rechtliche Stellung der unschuldig verstoßenen Ehefrau

(Auszug).

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Schrader

Referendar.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1922

Einleitung: Die Arbeit behandelt die Frage, welchen Schutz das Gesetz gewährt, wenn der Ehemann seine Frau ohne berechtigten Grund, so wie sie ist, aus dem Hause gejagt hat und ihr nicht nur jedwede Rückkehr unmöglich macht, sondern ihr auch alle Mittel zum Lebensunterhalt vorenthält, insbesondere für den Fall, daß die Ehefrau die häusliche Gemeinschaft wieder hergestellt wissen möchte, der Mann dies aber verweigert.

Teil I.

A. Der Unterhaltsanspruch.

I. Die allgemeinen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht der Ehegatten bei bestehender Ehe.

§ 1. Ihre Entwicklung in sittlicher und rechtlicher Beziehung.
Die zunächst moralische Verpflichtung zum Unterhalt der Ehefrau ist allmählich zur Rechtspflicht geworden und vom B. G. B. als solche geregelt. Die heutige Fassung der §§ 1360, 1361 ist ein Werk der Redaktionskommission.

§ 2. Die Unterhaltsgewährung nach § 1360 und nach § 1361 B. G. B,
Beim Zusammenleben der Ehegatten regelt sie § 1360. Der Unterhalt besteht hier in einer Verbindung von Natural- und Geldleistungen. Die Bestimmungen des § 1361 finden Anwendung, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, ohne dass schon eine Scheidung der Ehe siattgefunden

hat und schreiben unter folgenden Voraussetzungen eine Geldrente vor:

1. ein Getrenntleben der Ehegatten,
2. die Berechtigung, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern und
3. die tatsächliche Verweigerung.

II. Hat die Ehefrau einen Unterhaltsanspruch, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte unberechtigt die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert?

§ 3. Die Streitfrage in Theorie und Praxis.

1. Jedweden Unterhaltsanspruch aus § 1360 oder § 1361 verneint vor allem Engelmann bei Staudinger. Er rät hier, die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens bezw. die Scheidungsklage zu erheben.
2. Eine andere Richtung in Literatur und Praxis glaubt unter Ablehnung der Anwendbarkeit des § 1361 die Zubilligung einer Geldrente auf die allgemeine Anwendung des § 1360 unter Zuhilfenahme anderer Rechtsnormen (so Planck, Endemann mit §§ 280, 249 ff.; Eccius, David, sowie Cosack mit § 286) bezw. auf die erweiterte Auslegung des § 1360 Abs. 3 (so Opet-Blume, Begmann, Pfennig) gründen zu können.
3. Gegen diese unter 1 und 2 entwickelten Ansichten und auch gegen einen etwaigen Schadenersatz auf Grund des § 826 in Verbindung mit § 1353 Abs. 1 B. G. B. — § 823 gibt regelmässig keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung ehelicher Pflichten — spricht, dass durch sie das Ziel, eine befriedigende, der Billigkeit entsprechende und eine Benachteiligung der Frau verhütende Lösung des Streitfalls, nicht als erreicht gelten kann.

4. Es bleibt als letzte Möglichkeit, die Anwendung des § 1361 in Betracht zu ziehen, um zu einem gerechten Ergebnis zu kommen. Neben Davidson, dessen im Grundprinzip richtige, für unseren konkreten Tatbestand jedoch hinsichtlich der Begründung rechtlich nicht ganz bedenkenfreie Folgerung die Anwendung des § 1361 gestattet, hat das Reichsgericht hier die für den Tatbestand des § 1361 gegebene Norm im Wege der offenen Analogie in Anwendung gebracht. Den gleichen Standpunkt vertreten auch Enneccerus, Krome, Wetzel und andere. Dieser im hohen Maße der Billigkeit entsprechende letztgenannte Standpunkt scheint von allen bisher angeführten der richtigste und auch zweckmässigste zu sein; doch sei auch er nur der Vollständigkeit halber hier angeführt.

§ 4. Befriedigende Lösung der Streitfrage durch das Reichsgericht in neuerer Entscheidung.

Auf seinem früheren Standpunkt fussend, hat das Reichsgericht diese Theorie in seinem Urteile vom 8. April 1914 weiter ausgebaut. Nach neuer gründlicher Überprüfung des § 1361 auf Grund seiner Entstehungsgeschichte und der einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien kommt es zu der Schlussfolgerung, dass die Fassung des § 1361 als ungenau angesprochen werden müsse, dass, falls der unterhaltsberechtigte Teil ein Weigerungsrecht habe, diesem der Anspruch aus § 1361 auch dann zustehen müsse, wenn nicht er, sondern der andere Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigere. Auf diese Entscheidung des Reichsgerichts sei die Anwendbarkeit des § 1361 auf vorliegenden Fall gestützt.

Mithin hängt die Voraussetzung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches aus § 1361 allein noch davon

ab, ob die Frau die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf. Dies ist sowohl aus § 1353 Abs. 2, S. 1, als aus § 1353 Abs. 2, S. 2, zu bejahen, und zwar ergibt sich im letzteren Falle das Scheidungsrecht unter Verneinung des Verlusts des Scheidungsgrundes durch Verzeihung (§ 1570), aus § 1568 B. G. B. Die Voraussetzungen des § 1361 sind hiermit erfüllt und seine Bestimmungen zum Schutze der Frau in Anwendung zu bringen.

§ 5. Umfang und Höhe der Unterhaltspflicht.

1) Ergibt sich aus den Bestimmungen des § 1361 unter Bezugnahme auf die des § 1360, denn § 1360 Abs. 1 und 2 bleibt neben § 1361 bestehen, und nur im letzten Absatz weicht § 1361 insoweit ab, als nach ihm der Unterhalt in Gestalt einer Geldrente zu gewähren ist. An dem Güterstand der Ehegatten wird durch die erfolgte Trennung nichts geändert. Das Vorbehaltsgut ist, soweit es sich noch im gemeinschaftlichen Haushalt befindet, bei der tatsächlichen Trennung ohne weiteres an die Frau herauszugeben.

2) Beim Zusammentreffen mit anderen Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten sind die §§ 1609 (aber nicht, wenn auch uneheliche Kinder vom Manne nach § 1708 zu unterhalteu sind), 1579 Abs. 1, S. 2, 1608 Abs. 1, S. 2, und Abs. 1, S. 3, der den § 1607 Ab. 2 für anwendbar erklärt, hier noch von Bedeutung.

3) Der Schutz und die Vorrechte, die das Gesetz dem Unterhaltsanspruche angedeihen lässt, ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 258; 323; 850, Abs. 1, Nr. 2, 3, Ab. 4: 861 ff. Z. P. O.; ferner der §§ 194, Abs. 2; 204; 394; 400; 519; 528; 529; 829; 1069; 1274 B. G. B.; § 1 K. O. usw.

B. Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes?

§ 6. Für und wider.

Die herrschende Meinung (so Planck, Opet, Endemann und R. G. in feststehender Rechtsprechung) hat sich in

zutreffender Weise für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Die entgegengesetzten, die Kostenvorschusspflicht in diesem Falle verneinenden Ansichten (vor allem: Gaupp-Stein, Seuffert, Staudinger, Schmidt und Neumann) würden für die Frau eine empfindliche Verschlechterung ihrer Rechtslage bedeuten — Diese Prozesskostenvorschusspflicht erstreckte sich vor dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung (1. August 1921) auch auf den nicht erstattungsfähigen, Teurüngszuschlag, den die Anwälte damals zu den gesetzlichen Gebühren erhoben.

C. Der Verkehr mit den Kindern.

§ 7. Vormundschaftsgericht oder ordentlicher Rechtsweg?

Ein unter den Eltern bestehender Streit über die „nähere" Regelung des persönlichen Verkehrs mit den Kindern gehört auch während Bestehens der Ehe zur ausschliesslichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes. Dies ist aber keineswegs dahin zu verstehen, dass auch für die Geltendmachung des Rechts zum Verkehr (§ 1634) der Rechtsweg hat ausgeschlossen werden sollen, nämlich, wenn nur das Recht überhaupt, nicht aber die nähere Regelung des Verkehrs den Streitgegenstand bildet.

D. Weitere Möglichkeiten für die unschuldig verstoßene Ehefrau.

§ 8. Besteht die Schlüsselgewalt noch fort?

Dies ist mit der herrschenden Meinung zu verneinen, da in dem hier zugrunde liegenden Fall, wo die Eheleute völlig getrennt leben, nicht mehr von dem Fortbestehen eines gemeinschaftlichen Haushaltes die Rede sein kann; die Willensrichtung des Mannes und die besonderen Umstände sprechen dagegen. — Andererseits ist aber dier Frau, wenn der Ehemann etwa den Ausschluss der ohnehin nicht mehr bestehenden Schlüsselgewalt verfügt und veröffentlicht, das Recht

zuzubilligen, auch noch während des Getrenntlebens der Ehegatten die Beseitigung der die Entziehung der Schlüsselgewalt beurkundenden Eintragung in das Güterrechtsregister zu betreiben.

§ 9. Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung.

Ein Anspruch auf Beendigung der Verwaltung und Nutzniessung ist als begründet anzusehen, da die Voraussetzungen des § 1418, Nr. 2, S. 1 vorliegen.

Teil II.

Prozessuale Geltendmachung der verschiedenen Ansprüche.

§ 10. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder Unterhaltsklage bezw. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens neben der Unterhaltsklage?

Für die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches im Prozess überwiegt das vermögensrechtliche Element, es soll mit diesem Prozesse nicht eine bestimmte Art der Herstellung des ehelichen Lebens, sondern ein Ersatz für solches fehlende eheliche Leben erwirkt werden, und damit ist für alle die Fälle, in denen Unterhalt, sei es aus § 1360 oder § 1361 gefordert wird, die gewöhnliche Klage zuzulassen. Neben der Möglichkeit, die Unterhaltsklage anzustellen, besteht für die Frau die weitere Möglichkeit, wegen Verletzung des § 1353, Abs. 1, gegen ihren Mann auch die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zu erheben. Doch macht hier ihre Zweckundienlichkeit es nicht ratsam, eine solche Klage anzustrengen.

§ 11. Die Unterhaltsklage, ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit.

Es gelten im Prozess die Vorschriften für das ordentliche Verfahren, insbesondere auch die Bestimmung des § 52 und nicht § 612 Z. P. O. Ferner sind die §§ 708 Z. 6, 258, 323 und auch § 850 Abs. 4, Z. P. O. hier von Bedeutung. Für die sachliche Zuständigkeit ist das

neue Reichsgesetz zur Entlastung der Zivilgerichte vom 11. März 1921 massgebend.

§ 12. **Notwendige einstweilige Verfügungen.**

Die Frau hat einen Rechtsschutzanspruch auf Zubilligung einer einstweiligen Regelung der Unterhaltsgewährung auf Grund des § 940 Z. P. O. Gleichfalls kann sie auf diesem Wege die Herausgabe von Einrichtungsgegenständen zur Ermöglichung des Getrenntlebens, sowie die Zahlung eines zur sachdienlichen Führung des Rechtsstreits notwendigen Prozesskosten-Vorschusses verlangen. Die Möglichkeit der Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Gutes im Wege der einstweiligen Verfügung wird vom Amtsgericht verneint.

Schlußwort.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass, soweit auf rein gesetzliche Grundlage zurückgehende rechtliche Pflichten und Rechte in Betracht kommen, der Frau ein Recht unbedingt zuzusprechen ist; der Mann kann seiner Verpflichtung zum Unterhalt nach § 1361 nicht entgehen. Aber was das sittliche Verhältnis anbetrifft, muss sich die verstossene Gattin umgekehrt vor Augen halten, dass sittliche Pflichten nicht erzwingbar sind und dass darum letzten Endes für den Fall derartig grober Verletzungen ehelicher Pflichten nur durch die Aufhebung der Ehe selbst Abhilfe geschaffen werden kann.